



- Für die Kurslehrerin/den Kurslehrer wird in WebUntis der Eingang der Entschuldigung und die Genehmigung der Entschuldigung eingetragen.
- Benachrichtigung der Schüler per Mail, falls sich Rückfragen zur eingereichten Entschuldigung ergeben.
- Schülerinnen und Schüler können im Programm WebUntis in ihre Fehlzeiten Einsicht nehmen.

Beurlaubung

Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden (z. B. für Führerscheinprüfungen, Einstellungstests, Vorstellungsgespräche). Im Oberstufenbüro ist in der Regel eine Woche vor dem Termin ein schriftlicher Antrag zu stellen. (Formulare im Büro erhältlich.)

Nach dem Termin wird diese Genehmigung gemeinsam mit einem etwaigen Beleg persönlich im Oberstufenbüro vorgelegt, um entschuldigt zu werden.

Beurlaubungen unmittelbar **vor oder nach den Ferien** sind grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Beurlaubungen für **mehrere Tage am Stück** sind mindestens 3 Wochen vorher bei der Schulleitung zu beantragen.

Beurlaubungen für religiöse Feiertage sind bei der Schulleitung **6 Wochen vorher** zu beantragen. [Schulgesetz???

Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen

→ Wer Unterricht versäumt, kann seine Schullaufbahn erheblich gefährden. Nicht erbrachte Leistungen können zu schlechteren Noten bis hin zur Nichtanrechnung von Kursen oder zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

→ Auch hohe entschuldigte Fehlzeiten können zur Nichtanrechnung von Kursen und somit zur Nichtversetzung oder zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

→ Unentschuldigte Fehlzeiten können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, die vom schriftlichen Verweis bis zur Entlassung von der Schule führen können [§ 53 SchulG].

→ Die Entlassung einer Schülerin/eines Schülers, die/der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. [§ 53 (4) SchulG]